

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meckenheim
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Stadt Meckenheim**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) habe ich

Dr. Ottilie Stein, geboren 1945,

mit Wirkung vom 27. Februar 2025 als Nachfolgerin für Maurice Hilgers festgestellt.

Maurice Hilgers hat das Ratsmandat mit Ablauf des 31. Dezember 2024 niedergelegt. Die Reserveliste der SPD Meckenheim sieht keine direkte Ersatzbewerberin bzw. keinen direkten Ersatzbewerber vor. Es wird festgestellt, dass die in der Reserveliste der SPD Meckenheim unter Platz 19 aufgeführte Ottilie Stein nachgerückt ist, da die Personen auf den Plätzen 1 bis 18 bereits als Ratsmitglieder verpflichtet sind oder auf ihr Mandat verzichtet haben.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim als Wahlleiter in 53340 Meckenheim, Siebengebirgsring 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meckenheim, den 4. März 2025

Holger Jung

Wahlleiter

Die Veröffentlichung erfolgte im

Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 6. März 2025.